



LAND

OBERÖSTERREICH

GRUNDWasser *2010

Merkblatt

Genehmigtes
ÖPUL 2007 – 2013



LANDWIRTTINNEN
UND LANDWIRTE
FÜR DEN
WASSERSCHUTZ



GRUNDWasser

*2010

Merkblatt

Genehmigtes ÖPUL 2007 – 2013

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
1 ZIELSETZUNG	7
2 TEILNAHMEANTRAG	7
3 INFORMATION UND BERATUNG	8
4 FÖRDERUNGSRUNDSÄTZE UND TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	8
5 PROJEKTGEBIET	8
6 GRUNDWASSER 2010-MASSNAHMEN	14
6.1 Maßnahmenüberblick und jährliche Prämien	14
6.2 Verpflichtende Maßnahmen	14
6.2.1 Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise oder Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	14
6.2.2 Begrünung von Ackerflächen	16
6.2.3 Besuch einer Lehrveranstaltung	17
6.2.4 Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung	18
6.2.5 Zeitliches Düngeverbot	19
6.3 Freiwillige Maßnahmen	20
6.3.1 Erweiterung der Begrünung	20
6.3.2 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen	20
7 KONTROLLE, PRÄMIENEINBEHALT UND RÜCKFORDERUNGEN	23
8 WEITERE WASSERSCHUTZMASSNAHMEN IM ÖPUL 2007	24
8.1 Untersaat bei Mais	24
8.2 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle	24
8.3 Mulch- und Direktsaat	26
8.4 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen WFB O-002 Gewässerrandzonen	26
8.4.1 Zielsetzung	26
8.4.2 Gebietsbeschreibung	27
8.4.3 Schutzobjekte	30
8.4.4 Definition der Maßnahmenpakete	30
8.4.5 Förderungsvoraussetzungen	31
8.4.6 Wichtige Hinweise	32
8.4.7 Teilnahmeberechtigte Grundstücke	32
8.4.8 Anmeldung	32



LIEBE LANDWIRTINNEN UND LANDWIRTE!

Wasserschutz durch die Landwirtschaft erfolgt in Oberösterreich bereits seit mehreren Jahren nach der Devise: „Freiwilligkeit vor Zwang“ und „Vorbeugen ist besser als Sanieren“. Durch die freiwillige und zahlreiche Teilnahme an den Pilotprojekten zum Grundwasserschutz und den Regionalprojekten Grundwasser 2000 und Grundwasser 2000 NEU haben Sie gezeigt, dass der Schutz des Grundwassers ein Anliegen der Landwirtschaft ist. In den meisten Grundwassergebieten Oberösterreichs stellte sich auch der erwartete Erfolg ein. Die Nitratgehalte sanken oder konnten auf einem akzeptablen Niveau gehalten werden.

Wir freuen uns daher, dass mit ÖPUL 2007 wieder Maßnahmen zum Gewässerschutz angeboten werden: in Oberösterreich als Regionalprojekt **„Grundwasser 2010“**. Das Land Oberösterreich plant, in Kofinanzierung mit Bund und EU jährlich bis zu 8,3 Millionen Euro bereitzustellen, um im gesamten Projektgebiet ausreichende Teilnahmezahlen zu ermöglichen. Diese sind aus folgenden Gründen erforderlich: Wo die Nitratgehalte in der Vergangenheit gesunken sind, soll ein Wiederanstiegen vermieden werden, und wo die Nitratgehalte noch nicht das gewünschte Niveau erreicht haben, müssen sie (weiter) sinken. Einzelne können das nicht erreichen, wenn viele teilnehmen, wird es gelingen! Durch Ihre Teilnahme bekunden Sie, dass auch in Zukunft ein Förderprogramm der am besten geeignete Weg ist, um das Grundwasser zu schützen.

Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Grundwasser 2010 viel Erfolg!

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann



Rudi Anschober
Landesrat für Umwelt, Energie, Wasser
und Konsument/innenschutz

Dr. Josef Stockinger
Agrarlandesrat

ÖR Hannes Herndl
Präsident der Landwirtschaftskammer OÖ

1 ZIELSETZUNG

Ziel des Oö. Regionalprojekts Grundwasser 2010 ist es, für die wichtigsten Grundwasserkörper Oberösterreichs Trinkwasserqualität sicherzustellen oder, wo es erforderlich ist, Trinkwasserqualität zu erreichen. Dies soll durch Förderung von Maßnahmen in der Landwirtschaft erfolgen, die über die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen hinausgehen, und mit denen vor allem ein Nitrataustrag ins Grundwasser vermieden oder reduziert wird.

Als **Förderungsprogramm** bildet Grundwasser 2010 eine von vier Säulen des Grundwasserschutzes. Die anderen Säulen sind

- **Rechtliche** Rahmenbedingungen und Gesetze, z. B. das Wasserrechtsgesetz oder das Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie
- **Beratung** durch den Verein Oberösterreichische Wasserschutzberatung und die Berater/innen der Landwirtschaftskammer
- **Kooperation**, z. B. durch Kooperationsmodelle zwischen Wasserversorgern und Landwirt/innen im Einzugsbereich von Brunnenanlagen

Um das Ziel eines flächendeckenden Grundwasserschutzes zu erreichen, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden: erstens ausreichende Teilnahmezahlen und zweitens eine sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen. Die ausführlichen Beschreibungen und Erläuterungen der Maßnahmen in diesem Merkblatt sollen dazu einen Beitrag leisten.

2 TEILNAHMEANTRAG

Der Teilnahmeantrag zu Grundwasser 2010 ist im Rahmen des Herbstantrags zum ÖPUL 2007 zu stellen. Wer teilnehmen möchte, muss die ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ auswählen. Zusätzlich können die Maßnahme „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ gewählt und als „Erweiterung der Begrünung“ im Projektgebiet bis zu 50 % der Ackerfläche begrünt werden. Gemeinsam stellt dieses Maßnahmenpaket das Oö. Regionalprojekt „Grundwasser 2010“ dar.

Für den Einstieg ist zu beachten, dass die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ eine Voraussetzung für Grundwasser 2010 darstellt und bis Mitte Oktober beantragt werden muss. Alle anderen Maßnahmen und Grundwasser 2010 können im Prinzip auch bis Mitte November beantragt werden, eine gemeinsame Beantragung mit der Begrünungsmaßnahme wird sich aber in den meisten Fällen anbieten.

Eine Teilnahme kann bis spätestens Herbstantrag 2008 (Wirtschaftsjahr 2009) begonnen werden und läuft bis einschließlich 2013. Ein Antrag auf Ausstieg aus dem gesamten Programm oder einer Maßnahme ist frühestens nach dem 5. Jahr möglich.

3 INFORMATION UND BERATUNG

Aktuelle Informationen zu Grundwasser 2010 erhalten Sie auf der Internetseite **www.gw2010.at**. Dort finden Sie z. B. Formulare für die Düngeplanung und Bilanzierung zum Herunterladen, jährlich aktualisierte Zahlen zur Entwicklung der Teilnahmezahlen und der Grundwassergüte, die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen etc.

Bei der Beantragung der Maßnahmen von Grundwasser 2010 sowie bei Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen beraten Sie

- die Mitarbeiter/innen des Vereins Oö. Wasserschutzberatung (**www.ooe-wsb.at**; Tel. 0732/652285; E-Mail: post@ooe-wsb.at)
- die Mitarbeiter/innen der Landwirtschaftskammer OÖ und der Bezirksbauernkammern

Das EDV-Programm ÖDüPlan (Österreichischer Düngeplaner für die Umsetzung von: Cross Compliance, ÖPUL 2007, Boden- und Grundwasserschutzprogrammen) wird im Projektgebiet von Grundwasser 2010 ebenfalls von der Oö. Wasserschutzberatung vertrieben.



4 FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE UND TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Teilnahmeberechtigt und förderungsfähig sind nur Ackerflächen im Projektgebiet. Wer an Grundwasser 2010 teilnehmen möchte, muss im 1. Teilnahmejahr mindestens 2 ha Ackerfläche im Projektgebiet bewirtschaften.

Auflagen für die Fruchtfolge und den Viehbesatz gelten in Grundwasser 2010 nur insofern, als sie sich aus der verpflichtenden Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“, „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ und „Begrünung von Ackerflächen“ ergeben (siehe Kapitel 6.2.1).

5 PROJEKTGEBIET

Das Projektgebiet umfasst die wichtigsten zusammenhängenden Grundwassergebiete Oberösterreichs mit 75 Gemeinden und 247 Katastralgemeinden (siehe Tab. 5.1). Die Gebietskulisse von Grundwasser 2010 umfasst eine Fläche von 1.639 km².



Tab. 5.1: Zum Projektgebiet gehörende Katastralgemeinden und Gemeinden

Grundwasser- gebiet	Politische Gemeinde	Katastral- gemeinde	Grundwasser- gebiet	Politische Gemeinde	Katastral- gemeinde	
Machland Ost	Arbing	Arbing	Traun-Enns- Platte	Adlwang	Adlwang	
		Puchberg im Machlande I			Emsenhub	
					Weißbach	
	Baumgartenberg	Baumgartenberg		Allhaming	Allhaming	
		Puchberg im Machlande II			Laimgräben	
	Mitterkirchen im Machland	Hofstetten		Ansfelden	Ansfelden	
		Langacker			Fleckendorf	
		Mitterkirchen			Kremsdorf	
	Naarn im Machlande	Au			Nettingsdorf	
		Baumgarten			Rapperswinkel	
		Naarn				
	Perg	Ruprechtshofen		Bad Hall	Bad Hall	
		Perg			Großmengersdorf	
		Pergkirchen			Hehenberg	
	Weinzierl			Eberstalzell	Eberstalzell	
					Mayrsdorf	
	Saxen	Eizendorf			Wipfing	
		Saxen		Eggendorf im Traunkreis	Eggendorf	
	Südliches Eferdinger Becken	Alkoven		Alkoven	Fischlham	Fischlham
				Annaberg		Forstberg
Hartheim			Hofkirchen im Traunkreis	Harmannsdorf		
Polsing				Hofkirchen im Traunkreis		
Puchham			Inzersdorf im Kremstal	Mitterinzersdorf		
Straß				Unterinzersdorf		
Aschach an der Donau		Aschach an der Donau	Kematen an der Krens	Achleiten		
				Burg		
Eferding		Kematen an der Krens				
Fraham		Fraham	Kiesenberg			
		Hörstorf	Kirchdorf an der Krens	Kirchdorf an der Krens		
Hartkirchen		Hartkirchen		Kremsmünster	Au	
		Oed in Bergen	Dirnberg			
		Schaumberg	Kirchberg			
Hinzenbach		Hinzenbach	Kremsegg			
		Oberrudling	Kremsmünster			
		Wackersbach	Krift			
Pupping		Oberschaden	Mairdorf			
		Pupping	Sattledt II			
Scharten		Finklham	Untenburgfried			
		Scharten	Wolfgangstein			
Stroheim		Großstroheim	Linz		Ebelsberg	
		Mayrhof			Mönchgraben	
Wilhering		Dörnbach			Wambach	
		Schönering			Pichling (vss ab 08)	
		Wilhering			Ufer (vss ab 08)	

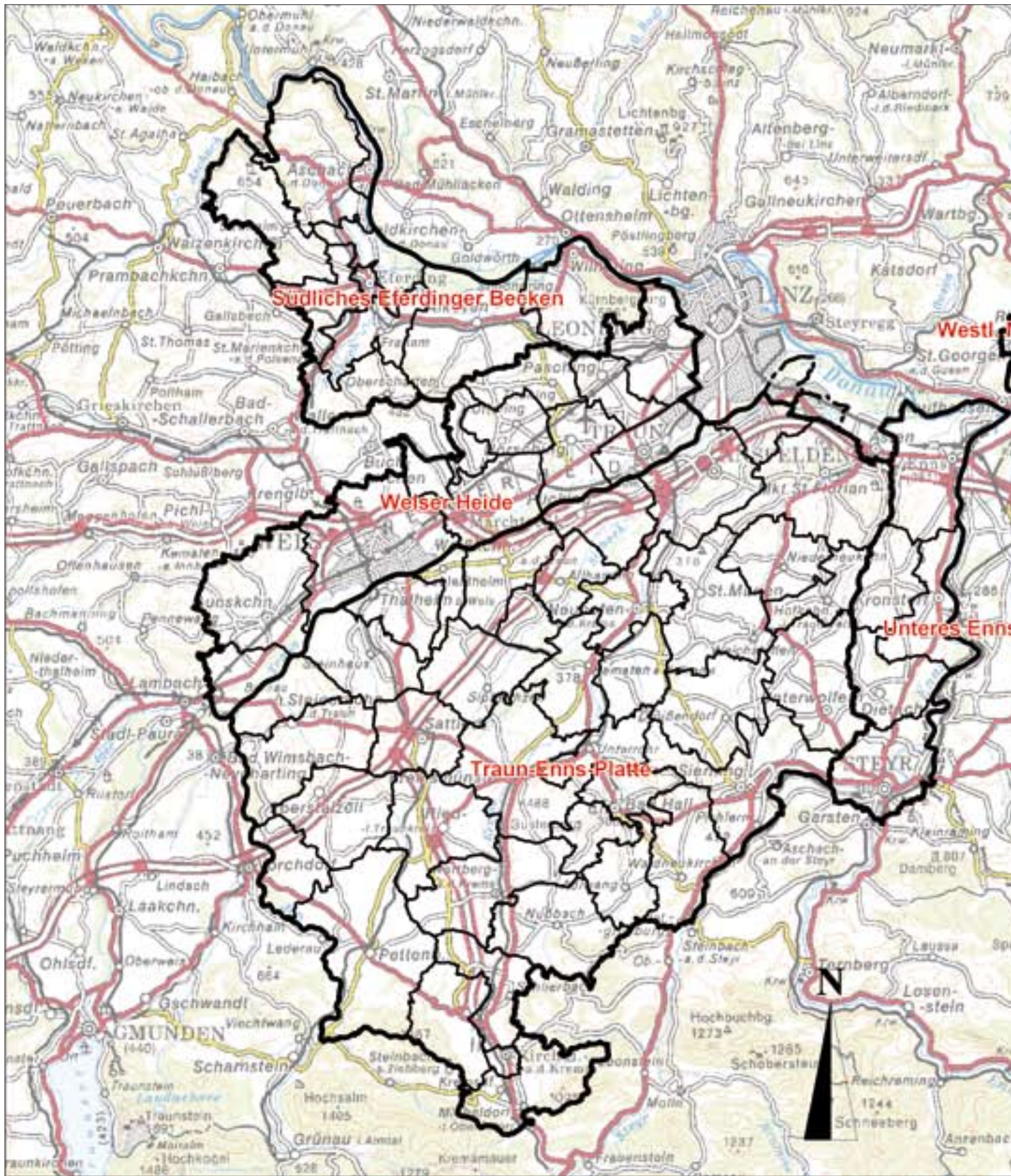
Grundwasser- gebiet	Politische Gemeinde	Katastral- gemeinde
Traun-Enns- Platte	Markt St. Florian	Enzing
		Fernbach
		Gemering
		Mickstetten
		Niederfraunleiten
		Oberweidlham
		Rohrbach
		Samesleiten
		St. Florian Markt
		Taunleiten
		Tillysburg
		Unterweidlham
		Micheldorf in Ober- österreich
	Untermicheldorf	
	Neuhofen an der Krens	Dambach
		Fischen
		Gries
		Lining
		Neuhofen an der Krens
	Weißenberg	
	Niederneu- kirchen	Dörfel
		Grünbrunn
		Niederneukirchen
		Ruprechtshofen
	Nußbach	Dauersdorf
		Göritz
		Mandorf
		Sinzendorf
	Pettenbach	Gundendorf
		Hammersdorf
		Lungendorf
		Mitterndorf
		Pettenbach
		Pratsdorf
		Seisenburg
	Unterdürndorf	
	Pfarrkirchen bei Bad Hall	Feyregg
		Möderndorf
		Mühlgrub
		Pfarrkirchen bei Bad Hall
	Piberbach	Brandstatt
		Piberbach
	Pucking	Pucking I
		Pucking II
		St. Leonhard I
		St. Leonhard II

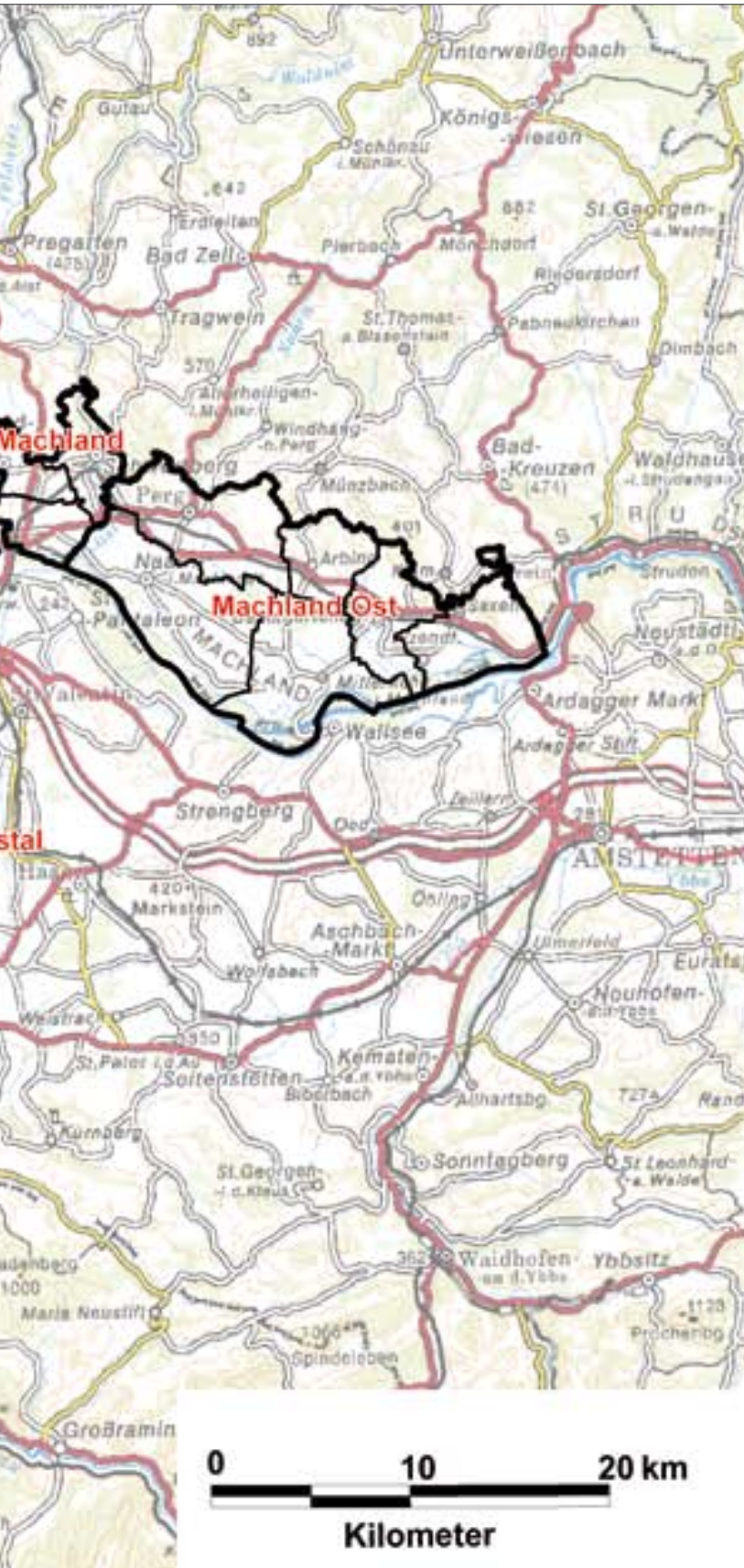
Grundwasser- gebiet	Politische Gemeinde	Katastral- gemeinde
Traun-Enns- Platte	Ried im Traunkreis	Ried im Traunkreis
		Rührndorf
		Voitsdorf
		Zenndorf
	Rohr im Kremstal	Fierling
		Rohr
	St. Marien	Droissendorf
		Kimmersdorf
		Kurzenkirchen
		Nöstlbach
		Oberndorf
		Pichlwang
		Tiestling
		Weichstetten
	Sattledt	Sattledt I
	Schiedlberg	Droissendorf
		Matzelsdorf
		Thanstetten
	Schleißheim	Dietach
		Schleißheim
	Schlierbach	Maisdorf
		Mitterschlierbach
		Unterschlierbach
	Sierning	Gründberg
		Hilbern
		Neuzeug
		Oberbrunnern
		Pichlern
		Sierning
	Sierninghofen	
	Sipbachzell	Leombach
		Schnarrendorf
		Sipbachzell
	Steinerkirchen an der Traun	Almegg
		Hammersedt
		Oberaustall
		Schnelling
	Steinerkirchen an der Traun	Steinerkirchen an der Traun
Steinhaus	Oberschauersberg	
	Steinhaus	
Thalheim bei Wels	Aschet	
	Ottsdorf	
	Thalheim	
Vorchedorf	Adlhaming	
	Mühlthal	
	Theuerwang	



Grundwasser- gebiet	Politische Gemeinde	Katastral- gemeinde	
Traun-Enns- Platte	Waldneu- kirchen	Eggmair	
		Pesendorf	
		St. Nikola	
		Steinersdorf	
		Waldneukirchen	
	Wartberg an der Krems	Diepersdorf	
		Penzendorf	
		Schachadorf	
		Strienzing	
		Wartberg an der Krems	
	Weißkirchen an der Traun	Grassing	
		Sinnersdorf	
		Weißkirchen	
		Weyerbach	
	Wolfern	Judendorf	
		Kroisbach	
		Losensteinleithen	
		Maria Laah	
		Schwarzenthal	
		Unterwolfern	
	Unteres Ennstal	Dietach	Mitterdietach
			Oberdietach
			Unterdietach
		Enns	Enns
Hiesendorf			
Kristein			
Lorch			
Moos			
Volkersdorf			
Hargelsberg			Hargelsberg
		Penking	
		Sieding	
		Thann	
Kronstorf		Kronstorf	
		Schieferegg	
		Stallbach	
Steyr		Christkindl	
		Föhrenschacherl	
		Gleink	
		Hinterberg	
		Jägerberg	
		Sarning	
		Stein	
		Steyr	

Grundwasser- gebiet	Politische Gemeinde	Katastral- gemeinde
Welser Heide	Buchkirchen	Oberperwend
	Edt bei Lambach	Kreisbichl
		Mayrlambach
	Gunskirchen	Fallsbach
		Grünbach
		Irnharting
		Straß
	Hörsching	Neubau
	Holzhausen	Holzhausen
	Kirchberg- Thening	Axberg
		Kirchberg
	Leonding	Holzheim
		Leonding
		Rufling
	Marchtrenk	Marchtrenk
	Oftering	Freiling
	Pasching	Pasching
	Traun	Traun
	Wels	Lichtenegg
Obereisenfeld		
Pernau		
Puchberg		
Untereisenfeld		
Wels		
Westl. Machland	Mauthausen	Haid
	Ried in der Riedmark	Ried in der Riedmark
	Schwertberg	Schwertberg





(*wasserwirtschaft)



Oö. Regionalprojekt

GRUNDWasser *2010



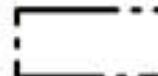
Legende:



Gemeindegrenzen



GW 2010 Regionsgrenzen



voraussichtlich ab 2008

IMPRESSUM

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

Redaktion:

Fachliche Bearbeitung: wpa Beratende Ingenieure GmbH, E-Mail: wpa@wpa.at
Dipl.-Ing. Karl Seltenhammer, Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Kartografie:

Christian Hamberger, E-Mail: christian.hamberger@ooe.gv.at

Erscheinungsdatum:

31. Oktober 2007

Internetadresse:

www.gw2010.at
www.land-oberoesterreich.gv.at
Themen > Umwelt > Wasser > Grundwasser

Urheberrechte an

den Kartengrundlagen: BEV Wien, Land OÖ-DORIS

Copyright: Grund- und Trinkwasserwirtschaft, DVR.0069264



6 GRUNDWASSER 2010 – MASSNAHMEN

6.1 Maßnahmenüberblick und jährliche Prämien

Förderungsvoraussetzungen; verpflichtende Maßnahmen	Im 1. Verpflichtungsjahr mindestens 2 ha Ackerfläche im Projektgebiet	Allgemeine Prämie 40 Euro/ha Acker im Projektgebiet Zusatzprämie Schlagbilanz: Betriebe \geq 0,5 GVE/ha LN: 35 Euro/ha Acker Betriebe $<$ 0,5 GVE/ha LN: 25 Euro/ha Acker für die ersten 20 ha im Projektgebiet
	Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise oder Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	
	Begrünung von Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 25 % • Varianten A1, B, C, C1, D, D1 oder H 	
	Besuch einer Lehrveranstaltung	
	Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung	
Freiwillige Maßnahmen	Zeitliches Ausbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln	130 bis 190 Euro pro ha Begrünung, je nach gewählter Variante
	Erweiterung der Begrünung <ul style="list-style-type: none"> • 40 % bis 50 % • Varianten A1, B, C, C1, D, D1 oder H 	
	Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen	360 Euro/ha Acker im Projektgebiet max. 20 % der Ackerfläche

6.2 Verpflichtende Maßnahmen

6.2.1 Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise oder Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

Durch die Maßnahmen Biologische Wirtschaftsweise oder Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen gelten für Teilnehmer/innen an Grundwasser 2010 Standards, die prinzipiell über der Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen liegen.

Die wichtigsten Inhalte der beiden Maßnahmen werden in Tab. 6.1 im Überblick dargestellt. Details zu diesen Maßnahmen sind dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 (Kapitel Agrarumweltmaßnahmen – ÖPUL 2007) zu entnehmen.

Folgende Punkte sind für Teilnehmer/innen an Grundwasser 2010 hervorzuheben:

- Die Schlagbezogenen Aufzeichnungen können gemeinsam mit der verpflichtenden Grundwasser 2010 – Maßnahme „Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung“ durchgeführt werden (siehe Kap. 6.2.4), sodass Doppelgleisigkeiten weitgehend unterbleiben. Die Schlagbezogenen Aufzeichnungen der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen (UBAG)“ können allerdings nur dann durch die „Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung“ ersetzt werden, wenn alle bei der UBAG verlangten Parameter auch wirklich aufgezeichnet werden.



- Für die **Fruchtfolgegestaltung** gilt:
 1. Ein Gebot zur Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes
 2. Für Betriebe mit mehr als 5 ha Ackerfläche gilt:
auf mindestens 25 % der Ackerfläche müssen andere Kulturen als
 - a) Mais
 - b) Getreide
 - c) GLÖZ A Flächen (Flächen, die in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden) und Stilllegungsflächen ohne Zahlungsanspruch gemäß EBP (Einheitliche Betriebsprämie), die nicht in die Maßnahmen „Erhaltung und Entwicklung von naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“, „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ oder „Weiterführung von K20 Flächen des ÖPUL 2000“ einbezogen sind angebaut werden (nur für Teilnehmer/innen an der Umweltgerechten Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen).
 3. Keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben (nur für Teilnehmer/innen an der Umweltgerechten Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen).
- Düngbegrenzungen und GVE–Begrenzungen:
 1. Maximal 2 GVE/ha landwirtschaftliche Nutzfläche
 2. Maximal 150 kg N-Gesamt/ha landwirtschaftliche Nutzfläche
 3. Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß der ÖPUL-Anhänge E, E1 bis E4 für die jeweiligen Kulturen
- Acker: Die Anlage von zumindest 2 % (Basis Ackerfläche) Nützlings- und Blühstreifen oder Biodiversitätsflächen ist verpflichtend (nur für Teilnehmer/innen an der Umweltgerechten Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen).
- Grünland: Auf zumindest 5 % der Mähflächen (ohne Bergmäher) dürfen maximal zwei Nutzungen erfolgen.

Tab. 6.1: Die wichtigsten Inhalte der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ (Bio) und „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (UBAG) im Überblick (+ einzuhalten; – nicht einzuhalten)

	Bio	UBAG
Einhaltung der Auflagen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	+	–
Anerkennung als Biobetrieb	+	–
Maximaler Viehbesatz 2,0 GVE/ha LN	+	+
Maximale N-Düngung von 150 kg/ha LN (Mineraldünger N + feldfallender N aus Wirtschaftsdüngern)	+	+
Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Stickstoff-Düngung gemäß den Anhängen E und E1 bis E4 von ÖPUL 2007	Wird von Teilnehmer/innen von GW 2010 gemeinsam mit der Maßnahme „Schlagbezogene Düngplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung“ erfüllt	
Schlagbezogene Aufzeichnungen	–	+
Mindestens 25 % andere Kulturen als Mais, Getreide, GLÖZ A und Stilllegungsflächen ohne ZA gemäß EBP	–	+
Keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben	–	+
Mindestens 2 % Nützlings- und Blühstreifen oder Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen	–	+
Mindestens 5 % der Mähflächen mit max. zwei Nutzungen	+	+
Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen	+	+
Verzicht auf Kauf und Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln	+	–
Besuch eines einschlägigen Lehrganges (Bio)	+	–
Spritzgeräteüberprüfung	+	bei bestehenden Kulturen
Erhaltung des Grünlandausmaßes	+	+
Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm	+	–

6.2.2 Begrünung von Ackerflächen

Durch das Anlegen von Zwischenbegrünungen kann die Auswaschung von Nitrat, das nach der Ernte der Hauptkultur noch im Boden vorhanden ist, vermindert werden. Dies erfolgt durch die Nitrataufnahme der Zwischenbegrünung.

Für eine Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ müssen jährlich mindestens 25 % der Ackerfläche begrünt werden. Eine Abgeltung erfolgt bis 40 % begrünter Ackerfläche.

Tab. 6.2: Zulässige Begrünungsvarianten für Grundwasser 2010

Variante	Anlage bis spätestens	Bodenbearbeitung frühestens am	Besondere Bedingungen	Prämie Euro/ha begrünzte Fläche
A1	31.07.	16.10.	Aktive Anlage einer abfrostenden Begrünungskultur (Zwischenfrucht) zwischen zwei Hauptkulturen (SL: Grünbrache, Landschaftselement A, Nützlings- und Blühstreifen, GLÖZ und Bodengesundung sind keine zulässigen Vorkulturen), danach ist der Anbau von Wintergetreide verpflichtend. Kein Einsatz von Herbiziden erlaubt (bis Anbau der nachfolgenden Hauptkultur).	160
B	20.09.	02.03.	Abfrostende Begrünungskultur (Zwischenfrucht)	130
C	15.10.	02.03.	Folgende winterharte Begrünungskulturen sind zulässig: Winterwicke, Grünschnittroggensorten, Perko, englisches Raygras, Winterrüben, Winterfutterraps, Ackerfutterkulturen, SL: Grünbrache, Bodengesundung, Biodiversitätsflächen, Nützlings- und Blühstreifen. Die Begrünungskulturen dürfen im darauf folgenden MFA nicht als Hauptkultur aufscheinen.	130
C1	15.10.	02.03.	Folgende winterharte Begrünungskulturen sind zulässig: Winterwicke, Grünschnittroggensorten, Perko, englisches Raygras, Winterrüben. Die Begrünungskulturen dürfen im darauf folgenden MFA nicht als Hauptkultur aufscheinen. Kein Einsatz von Herbiziden erlaubt (bis Anbau der nachfolgenden Hauptkultur).	160
D	31.08.	02.03.	Aktive Anlage von mindestens zwei abfrostenden Begrünungskulturen im Gemenge zwischen zwei Hauptkulturen (Zwischenfrucht). Unzulässige Folgekulturen sind Kulturen wie Wechselwiese, Klee, Klee, Blühfläche, SL: Grünbrache, ... Der Anbau der Folgekultur ist zwingend in Mulch- oder Direktsaat durchzuführen. Mit diesen Flächen ist daher die Teilnahme an der Maßnahme Mulch- und Direktsaat (MZ) notwendig.	190
D1	31.08.	02.03.	Aktive Anlage von mindestens zwei winterharten Begrünungskulturen im Gemenge zwischen zwei Hauptkulturen (Zwischenfrucht). Im Frühjahr ist die aktive Anlage einer Folgekultur erforderlich. Unzulässige Folgekulturen sind Kulturen wie Wechselwiese, Klee, Klee, Blühfläche, SL: Grünbrache, ... Kein Einsatz von Herbiziden erlaubt (bis Anbau der nachfolgenden Hauptkultur).	190
H	15.10. oder besteht bereits	Kein Umbruch, sind 2008 Hauptkulturen	Winterfutterraps, Ackerfutterkulturen (Wechselwiese, Klee, Klee, Luzerne, Futtergräser), Winterwicke, Grünschnittroggensorten, Perko, englisches Raygras, Winterrüben, Winterfutterraps, SL: Grünbrache ¹ , Bodengesundung ² , Blühflächen ² (entsprechen Nützlings- und Blühstreifen sowie Biodiversitätsflächen), Wintermohn, Winterkümmel.	130

¹ erhalten keine Begrünungsprämie

² bei Beantragung der Einheitlichen Betriebsprämie werden bis zu 300 Euro von der ÖPUL-Prämie abgezogen



Im 1. Antragsjahr ist eine Teilnahmemindestgröße von 2 ha Ackerfläche verpflichtend.
Stichtag 1. Oktober.

Als Begrünungskulturen gelten:

- abfrostende Gründecken wie Senf, Öllein, Erbse, Phazelia, Alexandrinerklee
- winterharte Gründecken
- Grünschnittroggen (gemäß Saatgutgesetz)
- aktiv angelegte Untersaaten; der Begrünungszeitraum beginnt frühestens mit der Ernte der Hauptkultur

Nicht als Begrünung gelten:

- Getreide, Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) oder Gemenge mit mehr als 50 % Getreide oder Mais
- nicht aktiv angelegte Gründecken (z. B. Ausfallgetreide)
- GLÖZ Flächen
- Flächen mit Weiterführung einer 20-jährigen Verpflichtung aus dem ÖPUL 2000, ÖPUL 98 oder ÖPUL 95
- andere Kulturen, wie z.B. Energieholz, Elefantengras, Johanniskraut, Erdbeeren, Spargel etc.

6.2.3 Besuch einer Lehrveranstaltung

Der Besuch einer Lehrveranstaltung dient der Weiterbildung der Landwirt/innen zur sachgerechten Umsetzung der Maßnahmen. Dies ist einerseits wichtig, um einen wirksamen Grundwasserschutz zu erzielen, andererseits ist eine genaue Kenntnis der Maßnahmen hilfreich, um im Fall einer möglichen Kontrolle Beanstandungen zu vermeiden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Besuch durch die Bewirtschafterin / den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und im Betrieb tätige Person
- Besuch bis spätestens 31. 05. des 2. Verpflichtungsjahres
- Kursdauer 8 Stunden (davon maximal 2 als Exkursion) oder dreistündiger Wiederholungskurs, falls schon im Rahmen von Grundwasser 2000 NEU (ÖPUL 2000) ein entsprechender Kurs besucht wurde
- Schriftliche Kursbestätigung im Betrieb aufbewahren (im Fall des dreistündigen Kurses zusätzlich die Bestätigung des ersten Kurses)!



6.2.4 Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung

Diese Maßnahme hat zum Ziel, die Steuerung des Stickstoffaufwands am Einzelschlag zu optimieren und damit einen Stickstoffüberschuss zu vermeiden, der zu einer Nitratauswaschung ins Grundwasser führt. In einem ersten Schritt werden die benötigten Düngemengen pro Schlag geplant und später die Stickstoffentzüge durch die Ernteerträge dem Düngeraufwand in einer Bilanz gegenübergestellt. Dadurch wird sichtbar, ob die zuvor durchgeführte Planung realistisch war.

Diese Maßnahme beinhaltet Düngevorgaben und Schlagbezogene Aufzeichnungen, die auch im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ gelten. Sie geht aber darüber hinaus, indem zusätzlich zu den Aufzeichnungen eine Planung und Bilanzierung in zeitlich getrennten, aufeinander folgenden Schritten durchgeführt und nach der Ernte eine Stickstoffbilanz für jeden Schlag auf Basis der tatsächlich erzielten Erträge berechnet wird. Diese Bilanz gibt darüber Auskunft, ob realistisch geplant wurde. Ein bestimmtes Bilanzierungsergebnis wird nicht zwingend vorgegeben, bei realistischer Planung sollte jedoch das Ergebnis ausgeglichen sein. Alljährlich deutlich positive Stickstoffsalden zeigen, dass bei der Düngebemessung regelmäßig von höheren Erträgen ausgegangen wird, als dies realistischerweise auf diesem Feldstück der Fall ist. Die Ertragsersparnis sollte dann bei der nächsten Düngeplanung reduziert werden.



Hinweis: Als Förderungsvoraussetzung für die Maßnahme Grundwasser 2010 ist die Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung nur für die Ackerflächen im Projektgebiet erforderlich. Teilnehmer/innen an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ müssen für alle Schläge (z. B. Grünlandschläge, Schläge außerhalb des Projektgebietes) Schlagbezogene Aufzeichnungen führen.

A Düngeplanung

Bei der Düngeplanung wird die (maximal) mögliche Stickstoffdüngung am Schlag anhand der geplanten Kultur und der Ertragsersparnis ermittelt (Düngetabellen laut ÖPUL-Anhang E, E1 und E2). Die voraussichtliche Stickstoffzufuhr darf die maximal mögliche Stickstoffzufuhr nicht übersteigen und wird wie folgt geplant:

- Stickstoff aus der Vorfruchtwirkung von Leguminosen
 - + Stickstoff aus geplanter Düngung von hofeigenen Wirtschaftsdüngern
 - + Stickstoff aus geplanter Düngung aus Mineraldüngern und sonstigen gekauften oder übernommenen Düngemitteln
-
- = **geplante Stickstoffzufuhr**

Die Düngeplanung ist bis zum 28.02. abzuschließen.



B Aufzeichnung und Dokumentation

Die Aufzeichnungen bestehen aus einer Schlagbezogenen Dokumentation der tatsächlichen Düngung (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger, Klärschlamm etc.) am Schlag. Weiters ist der Stickstoffentzug durch die Ernte zu berechnen. Für die wichtigsten Ackerkulturen erfolgt die Berechnung anhand der tatsächlich erzielten Erträge, für Sonderkulturen und Grünland wird ein vereinfachtes Verfahren angewendet, da hier die tatsächlichen Erträge (in t/ha) oft nicht bekannt sind. Diese Aufzeichnungen sind aktuell zu führen.

C Bilanzierung

Die durchzuführende Bilanzierung ist eine Gegenüberstellung des Stickstoffaufwands und des Entzugs. Die Stickstoffbilanz wird für jeden Schlag wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
 & \text{Stickstoff aus der Vorfrucht von Leguminosen} \\
 + & \text{ Stickstoff aus der Düngung (Mineraldünger, jahreswirksamer Stickstoff aus der Tierhaltung etc.)} \\
 - & \text{ Stickstoffentzug durch die Ernte} \\
 \hline
 = & \text{ Stickstoffsaldo}
 \end{aligned}$$

Die Bilanzierung ist spätestens mit Jahresende abzuschließen.

Aufzeichnungsbögen, Berechnungsunterlagen und eine Ausfüllanleitung können Sie von der Internetseite www.gw2010.at herunterladen oder von der Wasserschutzberatung bzw. den Bezirksbauernkammern beziehen. Die Schlagbezogene Düngplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung wird am einfachsten mit dem EDV-Programm „ÖDüPlan“ durchgeführt.

Der ÖDüPlan kann von Teilnehmer/innen an Grundwasser 2010 bei der Oö. Wasserschutzberatung bezogen werden (Tel. 0732/652285; E-Mail: post@ooe-wsb.at).

6.2.5 Zeitliches Düngeverbot

Über die Wintermonate werden von den Pflanzen kaum Nährstoffe aufgenommen. Düngemaßnahmen in dieser Zeit stellen daher ein erhöhtes Risiko für Nitratauswaschung dar.

Keine Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf Ackerflächen vom 15.10. bis 28.02. im Projektgebiet. Ausnahmen gelten für Durum, Erdbeeren, Gemüse, Gerste und Raps – hier ist eine Düngung bereits nach dem 15.02. möglich.



6.3 Freiwillige Maßnahmen

6.3.1 Erweiterung der Begrünung

Eine Begrünung von mindestens 25 % der Ackerfläche ist für Teilnehmer/innen an Grundwasser 2010 verpflichtend. Wer als Teilnehmer/in über 40 % der Ackerfläche begrünen möchte, erhält für bis zu maximal 50 % der Ackerfläche im Projektgebiet eine Abgeltung.

Bei einer zusätzlichen Begrünung gelten die selben Regeln und Prämien wie bei der verpflichtenden Maßnahme „Begrünung der Ackerflächen“. Für die Teilnahme an der Erweiterung der Begrünung muss keine zusätzliche Maßnahme im Mehrfach- bzw. Herbstantrag beantragt werden, sondern es müssen lediglich Begrünungen in einem größeren Umfang (über 40 %) angelegt werden.

6.3.2 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen

Besonders auswaschungsgefährdete Ackerflächen tragen einen großen Teil zur Nitratauswaschung ins Grundwasser bei. Wenn diese aus der normalen Nutzung genommen werden, kann der Nitratreintrag ins Grundwasser entscheidend verringert werden. Da es sich in der Regel um ertragsschwache Böden handelt, soll diese freiwillige Maßnahme einen Anreiz schaffen, auf eine meist wenig rentable Nutzung und Düngung zu verzichten.

Auswaschungsgefährdete Böden sind meist seichtgründig oder steinig/schottrig und haben daher laut Amtlicher Bodenschätzung niedrige Ackerzahlen und Bodenklimazahlen bzw. sind in der Bodenkarte als geringwertiges Ackerland ausgewiesen. An dieser Maßnahme kann daher mit Ackerflächen teilgenommen werden, die zumindest auf der Hälfte ihrer Schlagfläche eine (oder mehrere) der drei folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Österreichische Bodenkarte weist „geringwertiges Ackerland“ aus (siehe Abb. 6.1).
- Die Ackerzahl auf der Schätzungsreinkarte der Amtlichen Bodenschätzung ist kleiner oder gleich 30 (siehe Abb. 6.2).
- Die Bodenklimazahl – das ist gemäß Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis die Ertragsmesszahl (EMZ) dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar – ist kleiner oder gleich 30 (Abb. 6.3).

Bei Teilnahme gilt Folgendes:

- Einsaat einer Gräsermischung im 1. Jahr, die im Teilnahmezeitraum nicht umgebrochen werden darf
- Jährliche Pflege durch Mahd oder Häckseln
- Keine Düngung, keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Klärschlamm- oder Klärschlammkompostausbringung
- Keine Beweidung

Die Prämie wird für maximal 20 % der Ackerfläche gewährt.





Bearbeitbarkeit	Natürlicher Bodenwert
stark erschwert durch den hohen Kies- und Schottergehalt; hohe Geräteabnutzung	geringwertiges Ackerland

Abb. 6.1: Österreichische Bodenkarte im Internet (<http://geoinfo.lfrz.at/website/egisroot/services/ebod/viewer.htm>)

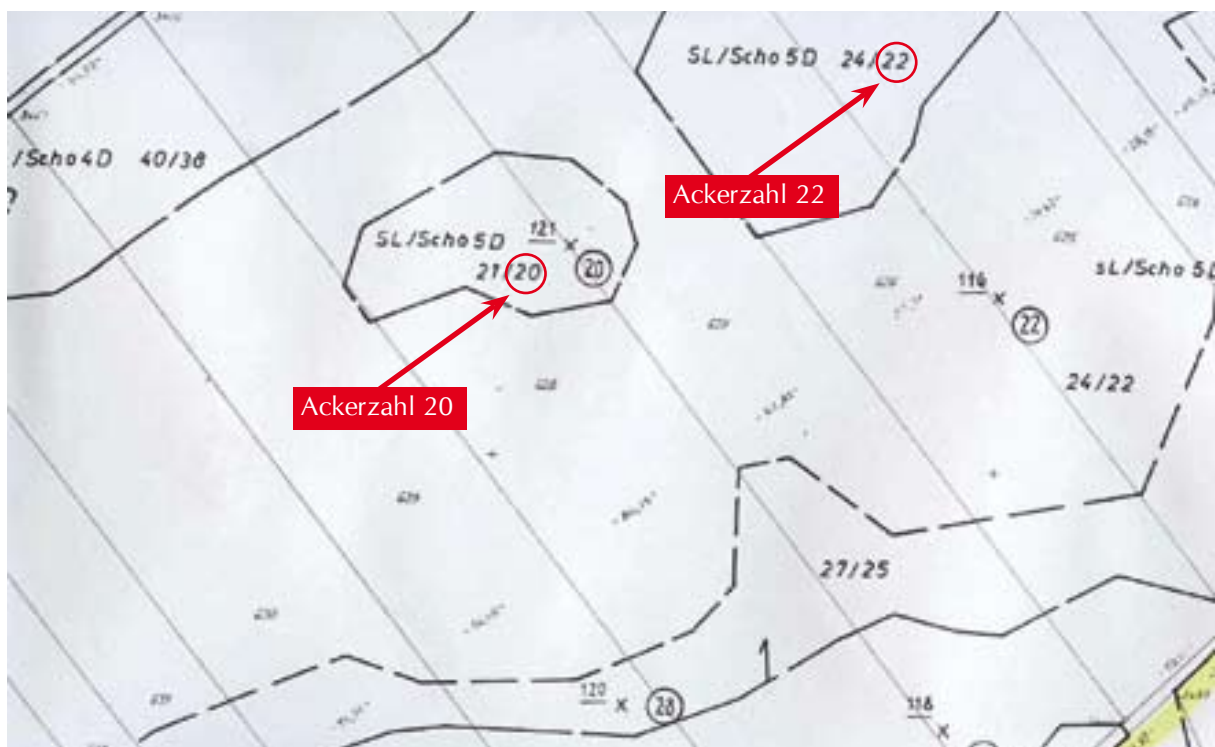


Abb. 6.2: Ackerzahlen in der Reinschätzungskarte

AUSZUG AUS DEM GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS NACH EINLAGEN

KATASTRALGEMEINDE: 04621 Deutsch Windendorf

EINLAGEZAHL: 628

VERMESSUNGSAMT: Baden

*****2006-08-04

GST-NR	G	MBL-BEZ	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	EMZ	VHW
549/2	G	7632-64	Landw. genutzt	*	52584	12754	1/1984
835		7732-65/3	Baufl.(begrünt)		703		499/1996
836		7732-65/3	Landw. genutzt		3492	244620001/1970	
1031		7732-65/2	Landw. genutzt	*	1013	380	5/1982
1085		7732-67	Landw. genutzt	*	84494	44183	1/1970

	ha	a	m ²		ha	a	m ²		ha	a	m ²
Baufläche:		7	03	Landw. genutzt:	14	15	83	Garten:			
Weingarten:				Alpen:				Wald:			
Gewässer:				Sonstige:				GESAMTSUMME:	14	22	86

Abb. 6.3: Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Für obig angeführtes Beispiel errechnet sich die Bodenklimazahl folgendermaßen:

$$\begin{aligned}
 \text{Fläche m}^2 &= 52.584 \\
 \text{Fläche a} &= 525,84 \\
 \text{Ertragsmesszahl (EMZ)} &= 12.754 \\
 \hline
 \text{EMZ dividiert durch die Fläche} &= 24
 \end{aligned}$$



7 KONTROLLE, PRÄMIENEINBEHALT UND RÜCKFORDERUNGEN

Als Zahlstelle ist die Agrarmarkt Austria (AMA) mit der Abwicklung des gesamten Agrarumweltprogramms beauftragt. Die Einhaltung der Maßnahmen von Grundwasser 2010 werden ebenfalls durch die AMA im Rahmen ihrer Kontrollen von ÖPUL 2007 überprüft.

Die Kontrolle für die Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ erfolgt im Rahmen der Verwaltungs- und Vorortkontrolle, wobei in der Verwaltungskontrolle Bedingungen wie die regionale Abgrenzung oder die Mindestgröße von 2 ha geprüft werden. Im Rahmen der Vorortkontrolle werden in erster Linie die verlangten Aufzeichnungen und Schulungsunterlagen, aber auch die Einhaltung der Bedingungen auf der Fläche (z. B. Düngerausbringungsverbote) geprüft. Ein wesentliches Element bei der Vorortkontrolle ist auch die Auswahl des Prüfzeitpunktes, da z.B. die Kontrolle der Begrünung von Ackerflächen nur in den Begrünungszeiträumen stattfinden kann.

Zu Unrecht ausbezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Dies stellt aber keine Sanktion im Sinne einer Bestrafung dar, sondern ist eine Rückabwicklung des ÖPUL-Vertrages.

Die Höhe der Rückforderungsabstufungen erfolgt nach objektiv-abstrakten Gesichtspunkten. Je nach Art des Verstoßes können Zahlungen in der Höhe von 10 %, 20 %, 50 % und 100 % der Jahresprämie für die betroffene Maßnahme einbehalten oder zurückgefordert werden bzw. die gesamte Prämie für das Jahr oder für das gesamte ÖPUL rückgefordert werden (Tab. 7.1). Generell werden jedoch Verstöße, die bei der stichprobenmäßigen Vorortkontrolle festgestellt werden, strenger geahndet als jene, die bei der Verwaltungskontrolle festgestellt wurden. Wird ein Verstoß zum wiederholten Mal durchgeführt, wird die Sanktion um eine Stufe hinaufgesetzt.

Tab. 7.1: Folgende Rückforderungsabstufungen (Rückforderungskategorien) kommen in Betracht:

Stufe	Rückforderung
1	Abmahnung für die betroffene Maßnahme
1a	Einbehalt/Rückforderung von 10 % der Jahresprämie ³ für die betroffene Maßnahme ⁴
2	Einbehalt/Rückforderung von 20 % der Jahresprämie ³ für die betroffene Maßnahme
3	Einbehalt/Rückforderung von 50 % der Jahresprämie ³ für die betroffene Maßnahme
4	Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie ³ für die betroffene Maßnahme
5	Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie ³ und aller bereits erhaltenen Prämien für die betroffene Maßnahme
6	Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie ³ für das gesamte ÖPUL
7	Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie ³ für das gesamte ÖPUL und keine Zahlung für das gesamte ÖPUL im darauf folgenden Jahr, wobei bestehende Verpflichtungen aufrecht bleiben

³ Jahresprämie bezieht sich auf das Jahr des Verstoßes

⁴ Anwendung nur 2007 und ohne Auswirkung auf Kumulation

8 WEITERE WASSERSCHUTZMASSNAHMEN IM ÖPUL 2007

8.1 Untersaat bei Mais

Die Untersaaten werden nach dem Maisanbau angelegt und können bei entsprechender (flächendeckender) Entwicklung nach der Maisernte als Begrünung im Rahmen der Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen“ oder „Erweiterung der Begrünung“ genutzt werden. Gegenüber Zwischenfrüchten, die erst nach der Maisernte angelegt werden, ergibt das den Vorteil, dass sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein flächendeckender Begrünungsbestand entwickeln kann und keine Bodenbearbeitung nach der Ernte im Herbst stattfindet. Das reduziert eine mögliche Nitratauswaschung über den Winter.

Die Untersaat muss flächig bis spätestens acht Wochen nach dem Maisanbau angelegt werden. Als Untersaat können Gräser oder Mischungen von Gräsern und Leguminosen ausgesät werden. Nach der Maisernte darf im selben Jahr nicht mehr umgebrochen werden.

An sich ist die Maßnahme durch die Anlage der Untersaat (ohne anschließenden Umbruch) erfüllt. Ziel ist es jedoch, den Acker im Anschluss an den Mais durch die Untersaat flächendeckend zu begrünen. Dementsprechend kann auch die Untersaat als Begrünung in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ oder „Erweiterung der Begrünung“ bis 50 % der Ackerfläche im Projektgebiet verwendet werden. Da als Zeitpunkt der Anlage der Begrünung in diesem Fall das Datum der Maisernte gilt, darf diese nicht nach dem 15.10. stattfinden, der spätest mögliche Zeitpunkt für die Anlage einer Begrünung der Variante C und C1 ist Tab. 6.2 zu entnehmen. Auch alle anderen Bestimmungen für die beiden Begrünungsmaßnahmen sind einzuhalten, wenn die Untersaat anschließend als Begrünungskultur verwendet wird (siehe Kapitel 6.2.2 und 6.3.1).



8.2 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Gasförmige Stickstoffverluste bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern bewirken, dass dieser Stickstoff an anderer Stelle ungeplante Einträge und damit eine Überdüngung verursachen kann. Dies kann unter anderem auch zu einer Gewässerbelastung führen. Mit dieser Maßnahme werden solche gasförmigen Stickstoffverluste reduziert. Darüber hinaus können mit dieser Technik flüssige Wirtschaftsdünger und Biogasgülle in wachsende Bestände ausgebracht und damit eine mögliche Mineraldüngeranwendung ersetzt werden.

Folgendes gilt bei der Teilnahme an dieser Maßnahme:

- Es muss mindestens die Hälfte des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (einschließlich Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes verlustarm ausgebracht werden.
- Es müssen Geräte verwendet werden, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z. B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).
- Eine Ausbringung durch nicht im Eigentum des Betriebes befindliche Geräte muss durch Rechnungen belegt werden.
- Über die Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger/Biogasgülle und über die gedüngten Flächen sowie die sonstige Verwendung, wie z. B. Abgabe an Dritte, sind Aufzeichnungen zu führen.
- Bei der Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.
- Die Prämie wird für maximal 30 m³ pro ha düngungswürdiger Fläche gewährt.

Als flüssige Wirtschaftsdünger gelten:

Gülle ist ein Gemisch aus Kot und Harn, das außerdem Wasser sowie Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.

Jauche besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot- und Streubestandteilen.

Biogasgülle – Produkt aus der Vergärung von:

- Pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückständen und Silagen
- Wirtschaftsdünger
- Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl)
- Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt)
- Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmitteln)
- Futterresten
- Treber, Trester, Pressrückständen, Vinasse
- Kernen, Schalen, Fallobst
- Rübenblatt
- Rübenschnitzeln, Rübenschwänzen, Melasse
- Molkerei- und Käsereirückständen
- Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie)
- Gemüseabfällen
- Brauereirückständen (Trub)



8.3 Mulch- und Direktsaat

„Mulch- und Direktsaat“ sind Maßnahmen, mit denen die Bodenerosion und die Abschwemmung von Nährstoffen in Oberflächengewässer vermieden werden. Als Gewässerschutzmaßnahmen sind sie also vor allem dort von Bedeutung, wo sich geneigte Ackerflächen in der Nähe von Bächen, Flüssen oder Seen befinden.

„Mulch- und Direktsaat“ bedeutet, dass eine über den Winter begrünte Ackerfläche vor dem Anbau der nächsten Hauptkultur nicht umgebrochen wird. Voraussetzung ist daher, dass auf einer Ackerfläche, auf der die Maßnahme umgesetzt wird, zunächst eine Begrünung der Variante B, C oder D angelegt wurde (siehe Tab. 6.2). Anschließend darf keine wendende Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Nach der Anlage der Begrünungsvariante D ist die Nachfolgekultur zwingend in Mulch- oder Direktsaat anzubauen. Zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur dürfen maximal vier Wochen liegen. Weiters ist eine wendende Bodenbearbeitung nicht zulässig.



8.4 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen WFB O-002 Gewässerrandzonen

8.4.1 Zielsetzung

Die ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ wird in Oberösterreich als Projekt „**Gewässerrandzonen WFB O-002**“ angeboten. Das Projekt schafft Anreize für Landwirt/innen zur Anlage von extensiv bewirtschafteten Flächen und Brachen entlang von Oberflächengewässern, die als naturnahe Pufferzonen dienen.

Durch die Stilllegung/Extensivierung eines Puffers entlang der Gewässer werden der Eintrag von Nährstoffen, die Erosion von feinkörnigen Substraten, der direkte Eintrag organischen Materials und der Eintrag von Substanzen, die im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Verwendung finden, verringert.

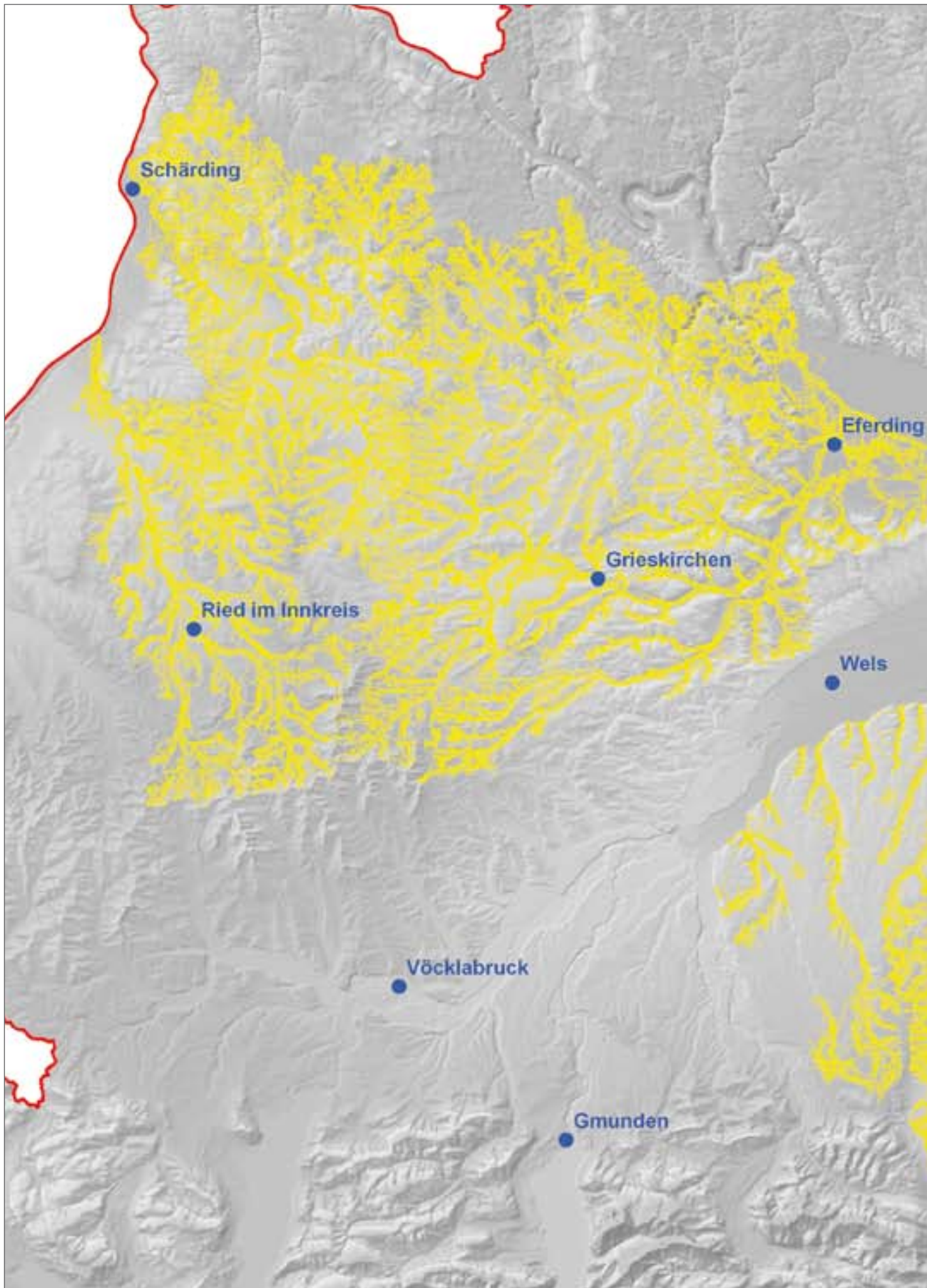
Die Extensivierung von Pufferzonen entlang der Gewässer verbessert die Lebensbedingungen für im und am Gewässer lebende Organismen. Der reduzierte Eintrag feinkörniger Substrate verringert die „Verschlammungstendenz“ von Fließgewässerabschnitten mit niedrigeren Strömungsgeschwindigkeiten. Verschlammte Gewässerabschnitte sind für eine Vielzahl aquatischer Organismen kein geeigneter Lebensraum. Durch das Projekt **Gewässerrandzonen WFB O-002** kann der Nährstoff- und Sedimenteintrag durch die Schaffung von extensiv bewirtschafteten Pufferzonen verringert werden.

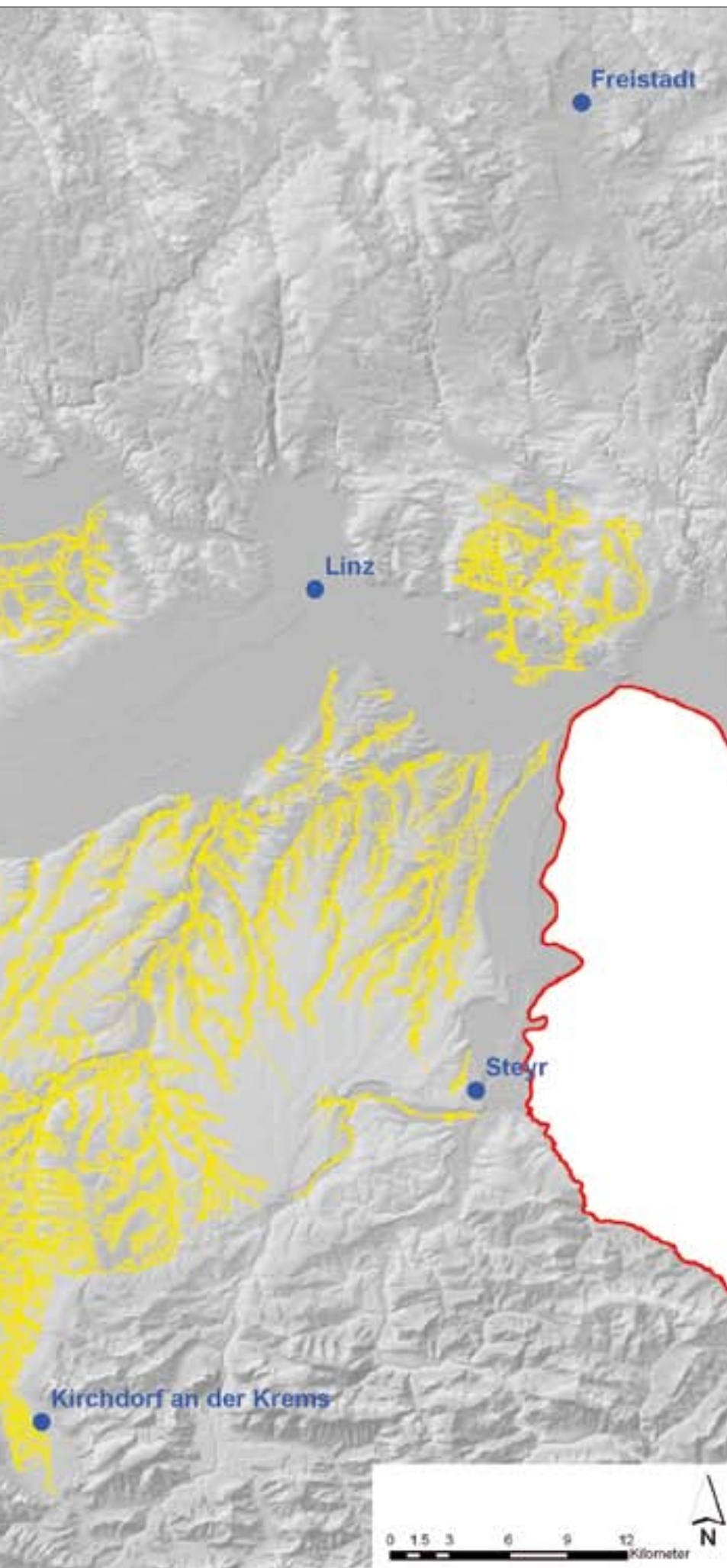


8.4.2 Gebietsbeschreibung

Die Gewässer Pram, Aschach, Antiesen, Unterlauf der Gusen, Innbach, Trattnach und die Gewässer der Traun-Enns-Platte weisen deutliche Nährstoffbelastungen auf. Durch konsequentes Bemühen der Siedlungswasserwirtschaft ist es gelungen, punktuelle Einträge organischer Belastungen durch Sammlung und Reinigung von Abwässern zu minimieren. Der diffuse Eintrag von Nährstoffen und Substraten aus dem Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll durch die Schaffung von Pufferzonen entlang der Gewässer in den Einzugsgebieten der genannten Gewässer verringert werden.

Die ausgewiesenen Gebiete befinden sich im Alpenvorland und im Granit- und Gneishügelland. **Das Projektgebiet von Gewässerrandzonen WFB O-002 deckt sich also nur zum Teil mit jenem von Grundwasser 2010.** Als Pufferzonen sollen extensiv bewirtschaftete Bereiche mit einer Mindestbreite von 50 m links und rechts des jeweiligen Gewässers geschaffen werden. Die ausgewiesenen Zonen reichen jeweils von der Quelle bis zur Mündung und umfassen die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die gemäß Katasterplan teilweise oder ganz innerhalb des 50-m-Streifens entlang des Gewässers liegen.





Gewässerrandzonen ÖPUL 2007

WFB O-002



Legende:

-  Landesgrenze
-  Projektgebiet -
teilnahmeberechtigte Grundstücke

Entlang der Gewässer im Einzugsgebiet der Antiesen, Aschach, Trattnach, Innbach und dem Unterlauf der Gusen, sowie entlang der Gewässer der Traun-Enns-Platte

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung, Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

Redaktion:

Fachliche Bearbeitung: Mag. Felix Wengraber
E-Mail: felix.wengraber@woe.gv.at

Kartografie:

Christian Hanberger
E-Mail: christian.hanberger@woe.gv.at

Druckveröffentlichung:

17. September 2007

Internetadresse:

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/online/Themen/Umwelt/Wasser>

Urheberrechte an den Kartengrundlagen:

WIS, Land OÖ-DORS

Copyright:

Wasserwirtschaft, DVR 0008064

0 1,5 3 6 9 12
Kilometer



8.4.3 Schutzobjekte

Schutzgut Wasser

Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entlang der Gewässer zielt vorrangig auf die Verbesserung der Lebensbedingungen für aquatische Organismen ab. Der Lebensraum Gewässer wird durch die Verringerung des Eintrags von Nährstoffen sowie durch die Reduktion des Eintrags von Boden verbessert und ursprünglichen, natürlich vorherrschenden Bedingungen näher gebracht. Die Wirksamkeit der Maßnahme kann über die Zu- oder Abnahme der Phosphor- und Nitratgehalte im Gewässer überprüft werden. Dazu werden chemische und physikalische Messungen an den Gewässern durchgeführt.

Schutzgut Boden

Durch die Extensivierung der Flächennutzung entlang der Gewässer und durch die Anlage einer Dauergründecke wird die Erosionsstabilität der Böden sowohl gegenüber abfließenden Niederschlagswässern als auch gegenüber Hochwässern deutlich erhöht. Eine Evaluierung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen erfolgt derzeit im Zuge der Umsetzung des Forschungsprojektes „Effektivität von Gewässerrandstreifen zum Schutz von Oberflächengewässern“.

8.4.4 Definition der Maßnahmenpakete

Die Kombinierbarkeit mit SL-Grünbracheflächen ist beim Projekt Gewässerrandzonen WFB O-002 wesentlich.

Variante 11: O-002-11 Ackerstilllegung mit 1 x Häckseln jedes Jahr:		432 Euro
Name	Bewirtschaftungsauflagen	Prämie
Ackerstilllegung Grundprämie	Stilllegung der Ackerfläche	221 Euro
Ackerstilllegung Häckseln ab September	1 x Häckseln pro Jahr zwischen 15.09. und 01.04.	119 Euro
Anteil Landschaftselemente unter 5 %		25 Euro
Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat	Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.	67 Euro
Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken		0 Euro
Häckseln im 1. Jahr ab 01.06. zulässig (Reinigungsschnitt)		0 Euro

Variante 12: O-002-12 Ackerstilllegung mit 1 x Häckseln alle 2 Jahre:		373 Euro
Name	Bewirtschaftungsauflagen	Prämie
Ackerstilllegung Grundprämie	Stilllegung der Ackerfläche	221 Euro
Ackerstilllegung Häckseln jedes 2. Jahr ab September	Häckseln jedes 2. Jahr zwischen 15.09. und 01.04	60 Euro
Anteil Landschaftselemente unter 5 %		25 Euro
Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat	Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.	67 Euro
Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken		0 Euro
Jährliches Häckseln ist zulässig		0 Euro



Variante 13: O-002-13 Ackerstilllegung mit 1 x Häckseln im Vertragszeitraum:		337 Euro
Name	Bewirtschaftungsauflagen	Prämie
Ackerstilllegung Grundprämie	Stilllegung der Ackerfläche	221 Euro
Ackerstilllegung Häckseln	1 x Häckseln im Verpflichtungszeitraum; regelmäßige punktuelle Pflegemaßnahmen zur Entfernung aufkommender Gehölze	24 Euro
Anteil Landschaftselemente unter 5 %		25 Euro
Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat	Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.	67 Euro
Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken		0 Euro
Abtransport von Schwendmaterial (Strauchwerk)		0 Euro

Variante 14: O-002-14 Ackerstilllegung mit 2 x Häckseln pro Jahr:		471 Euro
Name	Bewirtschaftungsauflagen	Prämie
Ackerstilllegung Grundprämie	Stilllegung der Ackerfläche	221 Euro
Ackerstilllegung Häckseln	2 x Häckseln pro Jahr 15.06. bis 01.04.	158 Euro
Anteil Landschaftselemente unter 5 %		25 Euro
Ackerstilllegung Umbruch und Einsaat	Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.	67 Euro
Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken		0 Euro

Variante 15: O-002-15 Feldfutternutzung auf Acker:		556 Euro
Name	Bewirtschaftungsauflagen	Prämie
Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung		342 Euro
Keine Düngung	Keine Düngung	189 Euro
Anteil Landschaftselemente unter 5 %		25 Euro
Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken		0 Euro

8.4.5 Förderungsvoraussetzungen

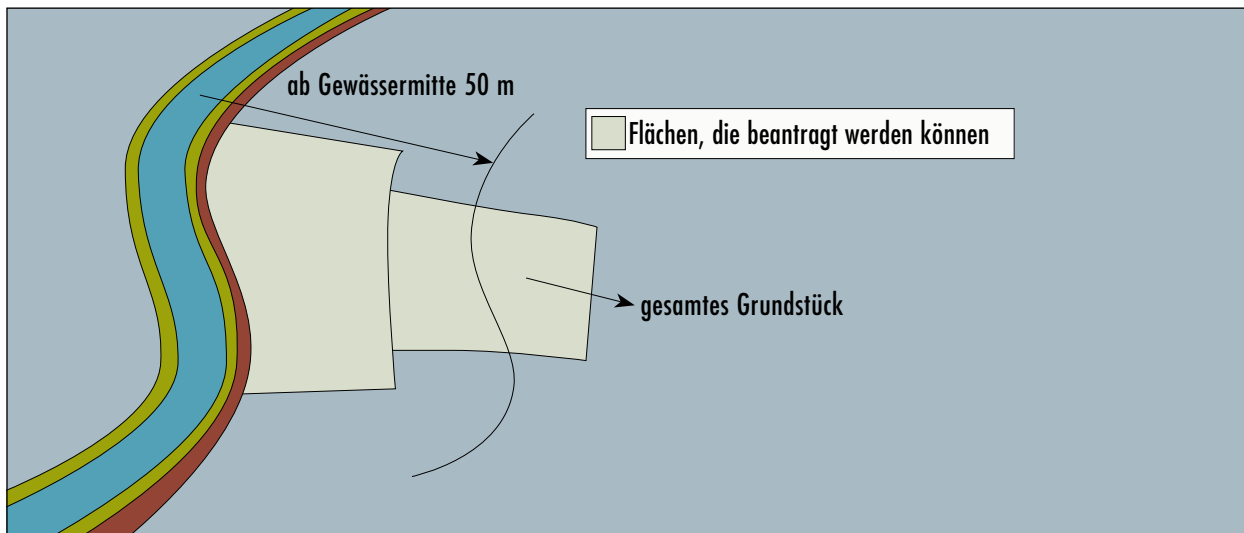
- Das Grundstück muss im Projektgebiet liegen
- Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- Keine Geländeänderungen
- Keine neuen Drainagierungen
- Keine Düngung und kein Pflanzenschutz

8.4.6 Wichtige Hinweise

- Die Maßnahme „Gewässerrandzonen WFB O-002“ ist nicht mit anderen ÖPUL-Maßnahmen kombinierbar. Für diese Flächen werden ausschließlich die WF-Prämien ausbezahlt. Von jeder bisherigen ÖPUL-Maßnahme kann in das WFB-Programm umgestiegen werden.
- Maximale Förderung:
Ackerstilllegung (Gewässerrandzonen O-002 Varianten 11, 12, 13 und 14) kann maximal 25 % der Ackerflächen eines Betriebes umfassen.
- Wenn im Rahmen der einheitlichen Betriebsprämie Zahlungsansprüche für die Flächen der Gewässerrandzonen angemeldet werden, reduziert sich die ÖPUL-Prämie um 300 Euro/ha.

8.4.7 Teilnahmeberechtigte Grundstücke

Das Projekt „Gewässerrandzonen WFB O-002“ umfasst jene Grundstücke, die innerhalb des 50-m-Korridors entlang der Gewässer liegen. Grundstückslisten und Karten mit der Darstellung der teilnahmeberechtigten Grundstücke liegen bei den Bezirksbauernkammern auf.



8.4.8 Anmeldung

Landwirtinnen und Landwirte, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften und Gewässerrandzonen anlegen, können dafür eine Förderung im Rahmen von ÖPUL 2007 erhalten.

Eine Karte und eine Liste mit allen teilnahmeberechtigten Grundstücken sowie entsprechende Antragsformulare liegen bei der Bezirksbauernkammer bzw. bei der Antragstelle für den Herbstantrag auf.

Die Karte mit einer Darstellung aller teilnahmeberechtigten Grundstücke kann über die Homepage des Amtes der Oö. Landesregierung abgefragt werden (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Für eine Teilnahme an der Maßnahme „Gewässerrandzonen WFB O-002“ im Jahr 2008 muss im Herbstantrag 2007 die ÖPUL-Maßnahme „**Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen**“ angekreuzt werden.

Ein entsprechender Förderantrag unter Angabe der gewählten Variante ist an die Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich zu richten.



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Projektleiter Dipl.-Ing. Karl Seltenhammer
Käntnerstraße 12, 4021 Linz

E-Mail: karl.seltenhammer@ooe.gv.at

Autoren:

Dipl.-Ing. Dr. Max Kuderna
wpa Beratende Ingenieure GmbH

Mag. Felix Weingraber – Wasserwirtschaft
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Fotos:

Linschinger, Übleis, Wengler

Druck:

kb-Offset, Regau

Download:

www.land-oberoesterreich.gv.at
Themen > Umwelt > Wasser > Grundwasser

Homepage:

www.gw2010.at

Erscheinungsdatum:

Dezember 2007, 1. Auflage: 5.000 Stück

Copyright:

Grund- und Trinkwasserwirtschaft

